

Richtlinie über den schulärztlichen Dienst der Einwohnergemeinde Olten

vom 16. Januar 2006

Der Stadtrat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, gestützt auf § 16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹ und Art. 40 der Gemeindeordnung vom 28. September 2000², beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 Zweck und Grundsatz

¹ Die Einwohnergemeinde Olten unterhält für die in Olten den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder, Schüler und Schülerinnen einen unentgeltlichen schulärztlichen Dienst.

² Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

- a. sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung);
- b. Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen;
- c. Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen;
- d. kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen;
- e. regelmässige, altersstufengerechte ärztliche Vorsorgeuntersuchungen;
- f. Kontrolle der Impfausweise sowie Impfberatung zu Händen der Eltern;
- g. Organisation des Notfalldienstes in den Schulen.

¹ BGS 413.111

² SRO 111

II. Organisation und Aufsicht

§ 2 Direktion Bildung und Sport

Die Direktion übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus. Sie ist zuständig für:

- a. Aufstellen von Richtlinien über die Gesundheitserziehung;
- b. Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen;
- c. Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen;
- d. Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen den Schularzt oder die Schulärztin;
- e. Erlass von Anordnungen und Weisungen;
- f. Erstellen von Budget und Rechnung;
- g. Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Schularztes oder der Schulärztin;
- h. Berichterstattung an das Departement des Innern.

§ 3 Schularzt oder Schulärztin

¹ Die Durchführung des schulärztlichen Dienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Einwohnergemeinde Olten und des Schularztes bzw. der Schulärztin abgeschlossenen Mandatsvertrages.

² Dem Schularzt oder der Schulärztin ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und er oder sie übt somit ein öffentliches Amt aus.

³ Der Schularzt bzw. die Schulärztin erstellt über ihre Tätigkeit jeweils auf Ende eines Jahres einen schriftlichen, mit statistischen Angaben versehenen Bericht an die Direktion Bildung und Sport.

⁴ Rechte und Pflichten des Schularztes oder der Schulärztin ergeben sich aus dem kantonalen Recht³, dem Mandatsvertrag sowie aus dieser Richtlinie.

⁵ Der Schularzt oder die Schulärztin untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

³ Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden und öffentlichen Angestellten und Arbeiter vom 26.06.1966 (BGS 124.21)

§ 4 Oberaufsicht

Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen.⁴

III. Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung

§ 5 Zeitpunkt

¹ Einer ärztlichen Vorsorgeuntersuchung unterliegen

- die Kindergartenkinder vor dem Eintritt in das erste Schuljahr;
- die Schüler und Schülerinnen der 4. Klasse;
- die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder bzw. Schüler und Schülerinnen.

² Für Schüler und Schülerinnen der 8. bzw. 9. Klasse soll eine Kurzuntersuchung und ein individuelles Beratungsgespräch erfolgen.

³ Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig und bedarf des Einverständnisses der Eltern.

§ 6 Gegenstand

¹ Der Umfang der durchzuführenden Untersuchungen richtet sich nach den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.

² Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst vom 12. September 1980⁵. Der Schularzt oder die Schulärztin soll bei der Beurteilung der Schulreife miteinbezogen werden.

§ 7 Durchführung

¹ Die Vorsorgeuntersuchungen erfolgen durch den Schularzt oder die Schulärztin.

² Zu diesem Zweck orientiert er oder sie die Eltern zu Beginn des entsprechenden Schuljahres.

³ Die Eltern erhalten vom schulärztlichen Dienst einen Fragebogen über den Gesundheitszustand und eine persönliche Kontrollkarte für ihr Kind, die in die ärztliche Vorsorgeuntersuchung mitzubringen sind.

⁴ Dokumentation des Kantonsärztlichen Dienstes/GESA des Kantons Solothurn: <<Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn>>

⁵ BGS 413.151

⁴ Falls die Eltern ausdrücklich keine ärztliche Vorsorgeuntersuchung wünschen, wird dies vom Schularzt oder der Schulärztin festgehalten.

§ 8 Administratives, Kontrolle

Der Schularzt bzw. die Schulärztin bestätigt die ärztlichen Vorsorgeuntersuche in der persönlichen Kontrollkarte.

§ 9 Ärztliches Gespräch für Jugendliche

¹ Auf der Oberstufe findet nur noch eine Kurzuntersuchung statt, die mit einem Beratungsgespräch ergänzt werden soll.

² Ohne ausdrückliches Einverständnis des oder der Jugendlichen darf keine Mitteilung an die Eltern erfolgen.

IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes

§ 10 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen

¹ Der Schularzt oder die Schulärztin kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen, sei es im Schulunterricht, als Weiterbildung für Lehrkräfte oder an Informationsanlässen für Eltern mitwirken.

² Er oder sie wird in den Gesundheitsunterricht integriert und ist für die sozialmedizinische Vorsorge in der Schule verantwortlich.

³ Einzelheiten sind den Empfehlungen des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

§ 11 Beratung der Behörden

¹ Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden.

² Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Schulkommissionssitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 12 Weitere Aufgaben

Die Direktion Bildung und Sport kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

V. Besondere Massnahmen

§ 13 Überweisung an Spezialärzte

Erscheint die Untersuchung durch einen Spezialarzt oder eine Spezialärztin angezeigt oder ist eine Behandlung durch eine entsprechende Therapiestelle angebracht, überweist der Schularzt oder die Schulärztin den Schüler oder die Schülerin, mit Einverständnis der Eltern, an die zuständige Fachperson.

VI. Finanzielles

§ 14 Leistungen der Eltern und der Krankenversicherungen

Die Kosten allfälliger ärztlicher Behandlungen und Impfungen von Kindergartenkindern, Schülerinnen und Schülern gehen zu Lasten der Eltern bzw. der Krankenversicherung des Kindes.

§ 15 Honorierung

¹ Die Kosten der Vorsorgeuntersuchungen gemäss §§ 5 bis 12 gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde der Stadt Olten.

² Die Entschädigung der Schulärzte resp. Schulärztinnen wird gestützt auf die Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn im Mandatsvertrag geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Beschwerden

¹ Beschwerdeinstanz gegen Anordnungen der Schulärzte bzw. Schulärztinnen ist die Direktion Bildung und Sport. Beschwerden gegen Entscheide der Direktion Bildung und Sport können beim Stadtrat erhoben werden. Dessen Entscheide können beim Departement des Innern angefochten werden.

² Die Beschwerden sind innert 10 Tagen schriftlich, mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

§ 18 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1.1.2006 in Kraft.

Vom Stadtrat beschlossen am 16. Januar 2006